

# Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch erstattet gemäß § 55 APAG iVm Art 13 VO (EU) 537/2014 für das Geschäftsjahr 2023 folgenden

#### Transparenzbericht

# 1. Rechts- und Eigentümerstruktur der Prüfungseinheit

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch, im Folgenden kurz ÖGV genannt, ist ein Verein (ZVR-Zahl 074084342) gemäß Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien.

Aufgrund der Rechtsform als Verein gibt es keine Eigentümer. Mitglieder des Vereins sind vor allem Kreditinstitute des Volksbanken-Sektors, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie einzelne korrespondierende und außerordentliche Mitglieder.

Das satzungsmäßige Organ der Mitgliederversammlung ist der Verbandstag, dem in allen Verbandsangelegenheiten die oberste Entscheidung zusteht. Der Verbandstag ist untergliedert in den "Gruppentag Volksbank" und den "Gruppentag Ware und Dienstleistung". Das für die Überwachung des Managements verantwortliche Organ ist der Verbandsrat, mit der Möglichkeit, bei Bedarf Ausschüsse einzurichten.

Das für das Management des Vereins verantwortliche Organ ist der Vorstand. Dieser gliedert sich in die getrennten Bereiche Anwaltschaft und Revision.

Der ÖGV ist ein anerkannter Revisionsverband iSd § 19 GenRevG 1997. Der Bereich "Revision" stellt den Püfungsbetrieb (APAB Registernummer 0700011) dar. Die Revisionsvorstände sind die Gesamtverantwortlichen des Prüfungsbetriebs. Der Prüfungsbetrieb gliedert sich in die Bereiche "Prüfung Kredit" und "Prüfung Ware", die im Geschäftsjahr 2023 und davor jeweils von einem Revisionsvorstandsmitglied geleitet wurden.

In seiner Eigenschaft als Revisionsverband erfüllt der ÖGV die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäß GenRevG und sonstiger Gesetze im Rahmen der genossenschaftlichen Revisionen, Abschlussprüfungen und sonstiger Zusicherungs- und Prüfungsleistungen seiner Mitglieder, die gewerbliche Genossenschaften sind oder Unternehmen, an denen solche beteiligt sind oder die aus solchen hervorgegangen sind.



#### 2. Keine Zugehörigkeit zu einem Netzwerk

Weder der Revisionsverband noch die im Rahmen des Prüfungsbetriebs des Revisionsverbands tätigen Revisoren und Wirtschaftsprüfer sind Mitglied eines Netzwerks.

Der Netzwerkbegriff ist definiert in Art 2 Z 7 der Richtlinie 2006/43/EG ("Abschlussprüfer-Richtlinie", AP-RL) und wurde in § 271b UGB in nationales Recht umgesetzt. Der Zweck der Netzwerkbestimmungen liegt darin, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Prüfungsgesellschaft bei der Durchführung der Abschlussprüfung sicherzustellen.

Sowohl die AP-RL (Erwägungsgründe Abs 11) als auch die nationale Gesetzgebung (§ 3 Abs 3 GenRevG) normieren Sonderbestimmungen zur Unabhängigkeit bei Revisionsverbänden. Einerseits bewirkt eine bloße Mitgliedschaft in einem Revisionsverband keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit des bestellten Prüfers, andererseits wirkt sich die Befangenheit oder Ausgeschlossenheit eines Mitarbeiters oder Organmitglieds des Revisionsverbandes auch nicht auf den bestellten Prüfer aus. Es wurden Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung verhindern.

Der Revisionsverband in seiner Rechtsform als Verein ist gemäß § 1 Abs 2 VerG als auch gemäß § 3 seiner Satzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die im Prüfungsbetrieb des Revisonsverbandes tätigen Revisoren und Wirtschaftsprüfer verfolgen als Angestellte des ÖGV kein gemeinsames wirtschaftliches Interesse. Die Revisoren profitieren weder direkt noch indirekt davon, wenn ein anderer Revisor vom Revisionsverband bestellt wird. Es gibt insbesondere keine Gewinngemeinschaft und kein gemeinsames wirtschaftliches Risiko der Revisoren.

Bereits im GenRevG sind ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne des § 271b UGB normiert. So ist der Revisor im Rahmen seiner Tätigkeit kraft Gesetz unabhängig und weisungsfrei (§ 1 und § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG) und es besteht ein weitreichender gesetzlich normierter Kündigungsschutz (§ 19 Abs 5 GenRevG), um diese Unabhängigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Prüfungsabteilungen des ÖGV organisatorisch selbstständig und von anderen Aufgabenbereichen des Verbandes getrennt. Entsprechend § 1 GenRevG ist der Träger der Prüfung der unabhängige und weisungsfreie Revisor.



#### 3. Leitungsstruktur des Revisionsverbandes und seines Prüfungsbetriebs

#### Verbandsrat

Der Verbandsrat nimmt im ÖGV Aufgaben ähnlich einem Aufsichtsrat wahr. Er setzt sich aus von den Mitgliedern nominierten Personen zusammen. Die Überwachungstätigkeit des Verbandsrats hinsichtlich der Prüfungstätigkeit beschränkt sich auf die Beschlussfassung des Verbandsbudgets und die Überprüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Prüfungsgebühren auf ihre Angemessenheit im Sinne der Kostendeckung.

#### Revisionsvorstand

Gemäß Satzung besteht der Gesamtvorstand des Revisionsverbandes aus zwei bis vier Mitgliedern. Der Revisionsverband gliedert sich in die Bereiche Anwaltschaft und Revision, die stets getrennt zu halten und den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zur selbstständigen Leitung zu übertragen sind.

Der Bereich Revision stellt den Prüfungsbetrieb des Revisionsverbandes dar. Im Geschäftsjahr 2023 waren die Gesamtverantwortlichen für den Prüfungsbetrieb die Vorstände Dr. Robert Makowitz und Mag. Franz Groß.

Der Prüfungsbetrieb untergliedert sich in die Prüfungsabteilungen "Prüfung Kredit" unter der Leitung von Dr. Makowitz und in die Prüfungsabteilung "Püfung Ware" unter der Leitung von Mag. Groß.

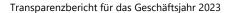
Der jeweilige Revisionsvorstand ist für die Bestellung des auftragsverantwortlichen Revisors sowie für die Prüfung des Revisionsberichts gemäß § 5 Abs 4 GenRevG und dessen Weiterleitung an die geprüfte Gesellschaft/Genossenschaft zuständig.

Die Prüfungsdurchführung und die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgen durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren.

Der Vorstand sowie auch einzelne Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, den bestellten Revisoren Weisungen in Fragen der Revision zu erteilen (vgl § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG). Diese Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Revisoren in Prüfungsbelangen ist überdies auch in § 20 Abs 2 der Satzung des ÖGV geregelt.

Der Revisionsvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Revisionsabteilungen sowie der allgemeinen Infrastruktureinheiten des Revisionsverbandes (IT-Abteilung, HR-Abteilung, Empfang, Facility Management etc) außerhalb des Prüfungsbetriebs.

Es ist ein einheitliches Qualitätssicherungssystem für den gesamten Prüfungsbetrieb durch die Gesamtverantwortlichen eingerichtet.





#### Revisoren

Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen sind die vom jeweiligen Revisionsvorstand schriftlich bestellten und beauftragten Revisoren verantwortlich. Sie werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch weiteres Fachpersonal (Revisoren und Revisionsassistenten) unterstützt.

Die bestellten Revisoren sind bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie haben die Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der vom Prüfungsbetrieb vorgegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und sind für die Qualität der gesamten Prüfungsabwicklung, für das Prüfungsurteil sowie die Berichterstattung darüber verantwortlich.

Die bestellten Revisoren erstellen über die von ihnen durchgeführten Abschlussprüfungen iSd des § 2 Abs 1 APAG sowie über freiwillig durchgeführte Abschlussprüfungen einen schriftlichen Bericht und erteilen auch den Bestätigungsvermerk. Bei Kreditinstituten unterzeichnen sie auch die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs 5 BWG.

Die Prüfungsberichte sind dem zuständigen Revisionsvorstand gemäß § 5 Abs 4 GenRevG zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht des auftragsverantwortlichen Revisors beizufügen und den Revisionsbericht und dessen Kurzfassung dem Management (Vorstand) und dem für die Überwachung verantwortlichen Gremium (Aufsichtsrat) der geprüften Einheit zu übermitteln.



## 4. Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zu dessen Wirksamkeit

Der ÖGV hat für seinen Prüfungsbetrieb ein internes Qualitätssicherungssystem eingerichtet, um ein hohes Maß an Qualität im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen, Revisionen und sonstiger Zusicherungsleistungen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und berufsrechtlichen Standards, zu gewährleisten.

Der ÖGV unterliegt gemäß GenRevG den Regelungen der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VÖR). Diese hat, zur Berücksichtigung der Anforderungen des International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1) des IAASB<sup>1</sup>, mit Beschluss vom 18.3.2024 eine Neufassung der Qualitätssicherungs-Verordnung (QS-VO) beschlossen, welche in Folge vom zuständigen Aufsichtsministerium am 21.3.2024 genehmigt wurde. Diese QS-VO 2024 tritt mit 1.7.2024 in Kraft, die QS-VO 2018 tritt mit Ablauf des 30.6.2024 außer Kraft. Die für den Transparenzberichtszeitraum des Geschäftsjahres 2023 gültige Verordnung zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände ist die QS-VO in der Fassung 2018.

Das Qualitätssicherungssystem des ÖGV ist in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert und umfasst Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs ("auftragsunabhängige Regelungen und Maßnahmen"), Regelungen zur Auftragsabwicklung ("auftragsabhängige Regelungen und Maßnahmen") sowie Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.

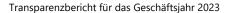
Neben dem Qualitätssicherungshandbuch stehen den auftragsverantwortlichen Revisoren und fachlichen Mitarbeitern eine Reihe intellektueller und technologischer Ressourcen und Hilfsmittel zur Verfügung, wie insbesondere Prüfungssoftware, Arbeitsanweisungen und detaillierte Checklisten, Fachliteratur sowie Kommunikationsmittel und Räumlichkeiten.

Um die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen und Maßnahmen zu gewährleisten, werden diese den Mitarbeitern nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht. Weiters werden die Mitarbeiter zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Regelungen und der zur Verfügung gestellten Ressourcen laufend geschult.

Das Qualitätsbewusstsein sowie die diesbezüglichen Zielsetzungen werden laufend durch Teamzusammenkünfte und Austauschmöglichkeiten der fachlichen und nicht fachlichen Mitarbeiter unter starker Einbindung der Leitung des Prüfungsbetriebs verinnerlicht.

Durch Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze, die in der GenossenschaftsRevisoren-Berufsgrundsätzeverordnung 2008 festgehalten wurden, soll sichergestellt werden, dass alle mit der Abwicklung von Aufträgen befassten Mitarbeiter

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> International Auditing and Assurance Standards Board





einschließlich externer Sachverständiger die für sie relevanten Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit beachten. Neben jährlichen Unabhängigkeitserklärungen wird nochmals bei Auftragsannahme vom vorgesehen auftragsverantwortlichen Revisor eine derartige auftragsspezifische Erklärung eingeholt.

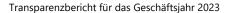
Sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsabteilungen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie in jährlichen Abständen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die nicht nur gegenüber externen Dritten besteht, sondern auch gegenüber Mitarbeitern aus anderen Abteilungen des Revisionsverbandes.

Die Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung zielen darauf ab, für alle mit dem Prüfungsbetrieb zusammenhängenden Aufgaben umfassend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. Sie umfassen daher Maßnahmen von der sorgfältigen Auswahl bei der Neueinstellung von Mitarbeitern über deren weitere Ausbildung, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Berufsbefugnis als Revisor oder Wirtschaftsprüfer, bis hin zur laufenden Weiterbildung. Es erfolgen regelmäßig Mitarbeitergespräche. Für Berufsanwärter sind unmittelbare Feedbackgespräche nach jedem Auftrag vorgesehen.

Die Gesamtplanung der Mandate und die Ressourcenzuteilung erfolgt grundsätzlich getrennt für die Bereiche "Prüfung Kredit" und "Prüfung Ware" durch die Leitung des Prüfungsbetriebs in jeweiliger Abstimmung mit den eingeplanten auftragsverantwortlichen Revisoren.

Die Auftragsannahme und Fortführung eines Prüfungsmandats ergibt sich bei Revisionsverbänden grundsätzlich aus der Mitgliedschaft der zu prüfenden Einheit. Die Entscheidung zur Aufnahme bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft wird außerhalb des Prüfungsbetriebs auf Ebene des Revisionsverbandes getroffen. Im Prüfungsbetrieb erfolgen im Rahmen der Gesamtplanung eine entsprechende Risikoeinschätzung und Ressourcenzuteilung sowie zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Bestellung eines auftragsbegleitenden Qualitätssicherers. Weiters kommt es an dieser Stelle auch bereits zur Berücksichtigung von Unabhängigkeits- und Rotationsvorgaben. Im Prüfungsbetrieb werden auch entsprechende Maßnahmen gesetzt, um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Auf Basis der Gesamtplanung erfolgt die Bestellung und Beauftragung des verantwortlichen berufsberechtigten Revisors. Dieser wickelt das Mandat eigenverantwortlich, unter Verwendung der einvernehmlich geplanten und zur Verfügung gestellten Ressourcen sowie unter Beachtung der vom Prüfungsbetrieb vorgegebenen Regelungen und Maßnahmen ab. In Einzelfällen erfolgt durch den Revisionsverband auf Basis der Gesamtplanung auch die Bestellung einer externen Prüfungsgesellschaft mit eigenem zugelassenen Prüfungsbetrieb und Ressourcen.





Bei der Auftragsabwicklung kommt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zur Anwendung. Für die Abwicklung des einzelnen Prüfungsauftrags und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen sind die bestellten Revisoren verantwortlich. Sie sind auch für die Prüfungsplanung, die Anleitung und laufende Überwachung des Prüfungsteams sowie für das Prüfungsurteil und die Berichterstattung zuständig und verantwortlich.

Zur Lösung schwieriger fachlicher Fragen enthalten die Handbücher Regelungen und Ansprechpartner zur internen und externen Konsultation.

Die Regelungen sowie die zu verwendenden Systeme zur Auftragsdokumentation und Archivierung stellen sicher, dass die Dokumentation ordnungsgemäß erfolgt und die Vertraulichkeitsvorgaben und Aufbewahrungsfristen gewahrt werden.

Zur Qualitätssicherung der Auftragsdurchführung und Berichterstattung sind Kontrollen im Vier-Augen-Prinzip vorgesehen. Diese umfassen einerseits die gesetzlich vorgegebene bzw. risikoabhängig eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherung, andererseits sieht das GenRevG eine Prüfung des Revisionsberichts durch den Vorstand des Revisionsverbandes verpflichtend vor.

Betreffend die Maßnahmen zur Überwachung von Ausschließungs- und Befangenheitsgründen verweisen wir auf Kapitel 7 dieses Transparenzberichtes.

Für die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgen auftragsunabhängige und auftragsabhängige Überprüfungen durch einen fachlichen Mitarbeiter (Qualitätssicherungsbeauftragten), der den Gesamtverantwortlichen direkt in wiederkehrenden Terminen, aber auch anlassbezogen berichtet. Es erfolgt eine Beurteilung der Feststellungen und eine Analyse eines Verbesserungsbedarfs; gegebenenfalls werden anschließend Maßnahmen zur Mängelbehebung beschlossen und deren Umsetzung und Folgewirkung überwacht.

#### Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems:

"Wir erklären, dass ein wirksames Qualitätssicherungssystem im Prüfungsbetrieb im Einsatz ist, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht und geeignet ist, die vorgegebenen Qualitätsziele zu erreichen."



# 5. Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung

Die letzte externe Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 24 ff APAG wurde im Jahr 2019 durchgeführt und mit Bericht vom 27.9.2019 abgeschlossen. Auf Basis dieses Berichts erfolgte mit Bescheid der APAB vom 6.12.2019 die Bescheinigung gemäß § 35 Abs 3 iVm § 25 APAG.

Im Geschäftsjahr 2023 fand eine Inspektion gemäß § 43 ff APAG statt, die mit Bericht vom 14.12.2023 und einem Maßnahmenbescheid vom 24.1.2024 mit Umsetzungsfrist bis 30.6.2024 abgeschlossen wurde.

Der Revisionsverband verfügt unverändert über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 35 APAG bis 13.12.2025.



# 6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG

Bei folgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG wurde im vorangegangenen Geschäftsjahr 2023 durch einen vom ÖGV bestellten und beauftragten Revisor eine Abschlussprüfung durchgeführt:

- VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen., Rankweil



## 7. Methoden zur Sicherstellung der Unabhängigkeit

Der ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung für seine ordentlichen Mitglieder legt hohes Augenmerk darauf, dass bei der Durchführung von Prüfungen die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit eingehalten werden.

#### Vorstand

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Revisionsvorstände bestehen Regelungen in der Satzung des ÖGV.

Die eigenständige Leitung der Abteilungen "Prüfung Kredit" sowie "Prüfung Ware" wird unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands von zwei Prüfungsvorständen wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder des ÖGV sind ermächtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs solche Willenserklärungen für den ÖGV allein abzugeben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben gewöhnlich mit sich bringt.<sup>2</sup> Betrifft eine Angelegenheit ausschließlich den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds, so setzt ein wirksamer Vorstandsbeschluss die Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitglieds voraus.

Der für die Prüfung jeweils zuständige Vorstand gibt jährlich eine Erklärung zur Unabhängigkeit ab.

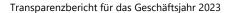
#### Revisoren

Die Bestellung der auftragsverantwortlichen Revisoren als Abschlussprüfer erfolgt durch den ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung und nicht durch das zu prüfende Mitglied. Durch diesen Umstand besteht seitens der Prüfer kein Interesse an der Erteilung eines Auftrags durch den Geprüften, wodurch eine größere Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Revisor erhält keine erfolgsabhängigen Vergütungen für erzielte Deckungsbeiträge.

Die Höhe des Prüfungshonorars richtet sich grundsätzlich nach den vom Vorstand festgesetzten und dem Verbandsrat überprüften Prüfungsgebühren, die in Abhängigkeit vom erforderlichen Zeitaufwand verrechnet werden, wodurch auch eine mögliche Abhängigkeit von Einkünften aus Honoraren vermieden wird.

Aufgrund von § 1 Abs 1 GenRevG sind die Revisoren in Fragen der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen gemäß § 19 Abs 5 GenRevG einem erweiterten Kündigungsschutz und können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Satzung des ÖGV vom 15.9.2021 § 13 Abs 5 dritter Satz





Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern in einer der beiden Prüfungsabteilungen und in der Folge einmal im Jahr wird von allen Revisoren und Revisionsassistenten eine Erklärung zur Unabhängigkeit eingeholt. Dabei werden die Mitarbeiter über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und die aktuellen Regelungen in Schriftform unterrichtet. Eine Liste der durch Revisoren des ÖGV zu prüfenden Unternehmen liegt der Erklärung bei.

Die Prüfer haben in der Erklärung mögliche Befangenheitsgründe anzuführen. Treten unterjährig neue Befangenheitsgründe auf, so hat der Mitarbeiter dies unverzüglich bekanntzugeben, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Darüber hinaus muss jeder Revisor und Revisionsassistent bei der Auftragsannahme neuerlich seine Unabhängigkeit bestätigen.

Werden externe Sachverständige hinzugezogen oder andere Wirtschaftsprüfer bei einer Revision beschäftigt, so werden auch von diesen Personen Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitserklärungen eingeholt.

Die Unabhängigkeitserklärungen und allfällige Meldungen von Befangenheitsgründen werden zentral verwaltet und bei der Einteilung der auftragsverantwortlichen Prüfer und der Prüfungsteams berücksichtigt.

#### Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit:

"Wir erklären, dass ausreichende Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit ein Bestandteil des Qualitätssicherungssystems unseres Revisionsverbandes sind. Eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen hat stattgefunden."



#### 8. Fortbildung der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer im Sinne des APAG sind die vom jeweiligen Prüfungsvorstand des ÖGV mit der Abschlussprüfung von ordentlichen Mitgliedern bestellten und beauftragten eingetragenen Revisoren.

Der Aus- und Weiterbildung unserer Revisoren und Revisionsassistenten wird hohe Priorität eingeräumt, um sicherzustellen, dass die fachlichen Mitarbeiter über die für die Durchführung von Abschlussprüfungen erforderlichen Kompetenzen verfügen.

## Abteilung "Prüfung Kredit"

Die interne Fortbildung erfolgt in erster Linie durch zweimal im Jahr stattfindende, jeweils rund einwöchige Seminare sowie durch regelmäßig stattfindende regionale Prüfertreffen, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom zuständigen Prüfungsvorstand auf Vorschlag des Ausbildungsbeauftragten festgelegt und sind auf die Tätigkeit der Revisoren als Prüfer von Kreditinstituten ausgerichtet. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Vortragende sind neben den Revisoren und Revisionsassistenten auch die Mitarbeiter der Fachabteilungen sowie externe Vortragende.

Für Revisionsassistenten ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Die Revisionsassistenten besuchen Seminare der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Darüber hinaus werden auch Seminare anderer Anbieter genutzt. Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden vom Prüfungsbetrieb dokumentiert und sind Grundlage für die Einsatzplanung, Fortbildungsplanung und die notwendigen Fortbildungsmeldeverpflichtungen.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten und Stellungnahmen der nationalen Standardsetzer, Informationsrundschreiben und Fachliteratur stehen den Mitarbeitern des Prüfungsbetriebs elektronisch und physisch zur Verfügung.



#### Abteilung "Prüfung Ware"

Die Ausbildung neu eingetretener Revisoren und Revisionsassistenten orientiert sich an deren bisherigen Ausbildungen und Erfahrungen. Die Ausbildung von Absolventen von Universitäten oder Fachhochschulen, die noch über keine praktische Erfahrung verfügen, erfolgt vorwiegend durch ein Training-on-the-job und konzentriert sich zunächst auf die Prüfungsdurchführung und Prüfungstechnik.

Die Fortbildung der Revisoren und Revisionsassistenten erfolgt primär durch Seminare externer Anbieter, vor allem der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, aber auch durch interne Veranstaltungen.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom Prüfungsvorstand Ware in Absprache mit der Ausbildungsbeauftragten festgelegt. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Verbesserungen bestehender Prüfungstools stehen ebenfalls auf der Agenda. Vortragende sind neben Revisoren und Revisionsassistenten der Prüfungsabteilung Ware auch die Mitarbeiter der Fachabteilungen sowie externe Vortragende.

Für Revisionsassistenten ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Die Revisionsassistenten besuchen Seminare der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die absolvierten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden vom Prüfungsbetrieb dokumentiert und sind Grundlage für die Einsatzplanung, Fortbildungsplanung und die notwendigen Fortbildungsmeldeverpflichtungen.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten und Stellungnahmen der nationalen Standardsetzer, Informationsrundschreiben und Fachliteratur stehen den Mitarbeitern des Prüfungsbetriebs elektronisch und physisch zur Verfügung.



## Erklärung zur Erfüllung der kontinuierlichen Fortbildung:

"Auf die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter wird großer Wert gelegt. Wir sind der Ansicht, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geeignet sind, die gestellten Anforderungen zu erfüllen und die diesbezüglichen Qualitätsziele des Prüfungsbetriebs zu erreichen. Der gesetzlich festgelegte Fortbildungsumfang der im Prüfungsbetrieb im Berichtszeitraum tätigen Berufsberechtigten wurde erfüllt."



## 9. Vergütung der Partner

Der ÖGV ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Aufgrund der Rechtsform gibt es keine Partner im Sinne von Eigentümern. Die zur Zweckverfolgung erforderlichen Mittel werden vor allem durch Verbandsbeiträge der Mitglieder und durch Prüfungsgebühren aufgebracht.

Die auftragsverantwortlichen Revisoren des Prüfungsbetriebs sind grundsätzlich angestellte Mitarbeiter des ÖGV. Es wird auf die Ausführungen im Kapitel 7 zu deren Unabhängigkeit verwiesen.

### 10. Rotation der Auftragsverantwortlichen

Die gesetzlichen Rotationserfordernisse werden im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und dementsprechend bei den auftragsverantwortlichen Revisoren, den auftragsbegleitenden Qualitätssicherern und etwaigen davon betroffenen leitenden Teammitgliedern berücksichtigt.



# 11. Einnahmen des Prüfungsbetriebs

Die Tätigkeit des Revisionsverbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Einnahmen des Prüfungsbetriebs gemäß Art 13 Abs 2 lit k VO (EU) Nr. 537/2014 betragen wie folgt:

	2023
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist:	€ 243.359,50
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen:	€ 2.310.042,74
Einnahmen aus sonstigen Zusicherungsleistungen, die nicht Abschlussprüfungen sind:	€ 1.473.733,97
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden:	€ 0,00
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen:	€ 0,00

Wien, 30. April 2024

Österreichischer Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch

Dr. Robert Makowitz

Mag. Franz Groß